

**Hinweise für die Kirchengemeinden des Bistums Mainz
zur Durchführung von Orgelbaumaßnahmen**

Vorbemerkung:

Diese Hinweise beschreiben die notwendigen Schritte bei allen die Orgel betreffenden Maßnahmen (Restaurierung, Neubau/technischer Neubau, Ankauf, Reparatur, Reinigung, Umbau, Erweiterung, Ergänzung). Sie bilden die Grundlage für die nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) erforderliche Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

Die Vorgehensweise in der unten beschriebenen Reihenfolge dient der Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen zwischen den beteiligten Stellen (Kirchengemeinde, Diözesanbauamt, Abteilung Orgeln und Glocken, Rechtsabteilung, Rechnungsprüfungsamt und Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates, ggf. kirchliche und staatliche Denkmalbehörde).

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, eine beabsichtigte Anschaffung, Restaurierung, Erweiterung, Neubau oder Reparatur einer Orgel der Abteilung Orgeln und Glocken anzuzeigen. Diese ist in Zusammenarbeit mit den Orgelsachverständigen beratend und koordinierend tätig, nicht aber für die Genehmigung (s. Phase II, Nr. 6) zuständig. Die Beratung durch die im Auftrag des Bistums Mainz tätigen Orgelsachverständigen ist für die Kirchengemeinden kostenlos.

Phase I:

- 1) Von der Abteilung IX/5: Orgeln und Glocken wird nach schriftlicher Anfrage der Kirchengemeinde (Brief, Fax oder E-Mail) ein Orgelsachverständiger¹ benannt. Die Gemeinde wird darüber schriftlich informiert. Der Orgelsachverständige ist ab diesem Zeitpunkt der direkte Ansprechpartner. Er erstellt ein Gutachten über den Zustand der vorhandenen Orgel, das eine erste Einschätzung des zu erwartenden Handlungsbedarfs beinhaltet. Daraufhin ergeht von der Gemeinde ein Antrag auf grundsätzliche Zustimmung zur weiteren Planung an das Bischöfliche Ordinariat. Das o.g. Gutachten des Orgelsachverständigen sowie der Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme mit Finanzierungsplan (BO-Formular) gemäß § 2, Abs. 2 der „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat in der Diözese Mainz“ sind beizufügen.
- 2) Ist die grundsätzliche Zustimmung von Seiten des Bischöflichen Ordinariats erteilt, geht der Orgelsachverständige wie folgt vor:
 - Bei Orgelneubauten: Erarbeitung eines Konzepts bezüglich Größenordnung, Standort, Werkgliederung, Prospektgestaltung und Disposition im Einvernehmen mit Diözesanbauamt und kirchlicher Denkmalpflege.
 - Bei Reparaturen, Restaurierungen, Um- oder Ausbauten: Begutachtung der vorhandenen Orgel. Zusammenfassung der Geschichte des Instruments in knapper Form (Erbauer, Baujahr, ggf. spätere Veränderungen etc.). Dazu ist oft umfangreiches Aktenstudium notwendig. Hierzu muss die Einsicht in die erforderlichen Unterlagen des Pfarrarchivs ermöglicht werden.
 - Die bei Restaurierungen historischer Instrumente erforderliche Beteiligung der Denkmalbehörden der Länder und des Diözesankonservators geschieht durch den zuständigen Orgelsachverständigen im Einvernehmen mit dem zuständigen Baureferenten.
 - Erarbeitung einer Grundlage für die Einholung von Angeboten (bei Restaurierungen in Zusammenarbeit mit staatlicher und kirchlicher Denkmalbehörde). Beschreibung der notwendigen Arbeiten bei Reparaturen und Restaurierungen.
 - Vorschlag der für die Abgabe eines Kostenvoranschlags in Frage kommenden Orgelbauer (mindestens zwei, in der Regel jedoch nicht mehr als vier Firmen).

¹ Es ist immer auch die weibliche Form gemeint

Phase II:

- 1) Einholung von Angeboten durch den Orgelsachverständigen im Auftrag Kirchengemeinde für die geplante Baumaßnahme sowie für die spätere Pflege und Wartung zur Ermittlung der voraussichtlichen Kosten.
- 2) Schriftliche vergleichende Beurteilung der eingegangenen Kostenvoranschläge durch den Orgelsachverständigen. Erläuterungen zum Preis-Leistungs-Verhältnis (Preisspiegel). Empfehlung an die Kirchengemeinde, welcher Orgelbauer den Zuschlag bekommen soll.
- 3) Beschluss des Verwaltungsrats, welche Firma den Zuschlag erhalten soll.
- 4) Vorbereitung des Orgelbau- und des Orgelpflegevertrages nach den vom Bischöflichen Ordinariat herausgegebenen Mustern in jeweils dreifacher Ausfertigung. Diese sind vom Orgelbauer und von der Kirchengemeinde zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

5a) Den Verträgen sind beizufügen:

- a) Bauantrag B mit Finanzierungsplan
- b) Tariftreueerklärung (ab einer Bausumme von 20.000,00 €)
- c) Protokollauszug des Verwaltungsratsbeschlusses gem. § 13 KVVG.
- d) Stellungnahme des Pfarrgemeinderats
- e) Stellungnahme der Pastoralraumkonferenz
- f) Preis-Leistungs-Vergleich der Angebote (Preisspiegel).
- g) Stellungnahme des Orgelsachverständigen zur Auftragsvergabe.
- h) Angebot des ausgewählten Orgelbauers.
- i) Relevante Korrespondenzen.

5b) Versand der Unterlagen von der Kirchengemeinde an die Abteilung IX/5 (Orgeln und Glocken). Nach Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit Weitergabe an das Diözesanbauamt.

- 6) Erteilung der Genehmigung zum Vertragsabschluss durch den Diözesanverwaltungsrat (prüfende Dienststellen: Diözesanbauamt, Rechtsabteilung, Finanzdezernat, Generalvikar).
- 7) Vergabe des Auftrags an die ausgewählte Orgelbaufirma.

Phase III:

Während der Arbeiten in der Werkstatt empfiehlt sich ein Besuch von Vertretern der Gemeinde zusammen mit dem Orgelsachverständigen, der sich auch über den Fortgang der Arbeiten in Werkstatt und Kirche mindestens einmal informiert.

Sobald die Orgel bzw. deren Teile am Aufstellungsort eingetroffen sind, geht Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Leistung auf die Kirchengemeinde (Auftraggeber) über. Bei Lieferung und Montage einer spielfertigen, betriebsbereiten Orgel geht das Eigentum an der Orgel bzw. an deren Teilen mit Gefahrübergang auf die Kirchengemeinde über. Über die Versicherungen des Bistums Mainz können nur bereits versicherte Risiken der Gebäude- bzw. Inventarversicherungsverträge abgedeckt werden (Feuer, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl).

Da es sich i.d.R. um erhebliche Erhöhungen der Versicherungssummen handelt, ist der Versicherungsschutz nur dann gewährleistet, wenn der Versicherungsabteilung im Finanzdezernat durch die Kirchengemeinde rechtzeitig schriftlich folgende Unterlagen / Informationen eingereicht werden:

Zeitpunkt der ersten Anlieferung von Orgelteilen, Kaufpreis und Anzahl der Register (ersatzweise Kopie der Beauftragung), Verbleib von eventuellen Alt-Instrumenten / -Orgeln, Zurverfügungstellung von Leihinstrumenten / -orgeln.

Wenn Orgelteile bis zum Einbau gelagert werden müssen, ist der Aufstellungsort bzw. der Lagerungsort (i.d.R. die Kirche oder ein hierfür zur Verfügung stehender Raum) während der gesamten Zeit der Montage abzuschließen. Dem Orgelbauer ist ein ungehinderter Zugang zu ermöglichen.

Phase IV:

- 1) Nach Abschluss der Arbeiten vor Ort wird durch den Orgelsachverständigen eine Abnahmeempfehlung erstellt. Erkennbare Mängel werden den Beteiligten mitgeteilt. Die Orgelbaufirma wird aufgefordert, diese Mängel umgehend zu beseitigen.
- 2) Nach mängelfreier Erstellung erfolgt die Abnahme der Arbeiten durch die Kirchengemeinde entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen